



PANEL SOSNOWSKI/DER SPIEGEL

Bäckermeister Tschirch (r.), Mitarbeiterin mit Streuselkuchen: Nicht den kleinsten Krümel

HANDWERK

Versemmelt

Wer darf heute einen Schlesischen Streuselkuchen backen – nur polnische Bäcker oder auch jene deutschen Kollegen, die schlesische Wurzeln haben?

Ein Schlesischer Streuselkuchen ist, einerseits, eine einfache Sache, es bedarf nur weniger Zutaten: Mehl, Hefe, Milch, Butter, Zucker, Eier und einer Prise Salz. Plus eventuell einer Füllung, je nach Geschmack.

Andererseits ist der Kuchen eine ganz schön vertrackte Angelegenheit geworden. Entstanden ist eine heikle Mischung aus juristischen Fragen und historischen Abgründen, die zu allem Unglück auch noch sehr praktische Folgen hat: Bäckermeister Michael Tschirch aus Görlitz darf keinen „Original Schlesischen Streuselkuchen“ anbieten. Nicht in seinen sechs Läden im Raum Görlitz, nicht in seinem Online-Versand.

Dabei hat er längst Etiketten entwerfen lassen, sie zeigen eine Karte der ehemals preußischen Provinz Schlesien: „Damit die Welt weiß, dass der Kuchen aus Schlesien kommt und dass es den Landstrich noch gibt“, wie Tschirch sagt. Doch es nutzt ihm alles nichts, nicht den kleinsten Krümel darf er als original schlesisch verkaufen.

Schuld ist die Europäische Union mit ihren Vorschriften, die im fernen Brüssel

zusammengerührt werden. Und schuld sind Bäckerkollegen im gar nicht fernen Polen, die sich auf diese Vorschriften berufen haben. Genau genommen auf die Möglichkeit, die Bezeichnung „Schlesischer Streuselkuchen“ als sogenannte geschützte geografische Angabe eintragen zu lassen.

So geschehen im Juli 2011, seitdem hat Tschirch das Nachsehen. Die Kollegen haben nämlich erreicht, dass echter, also geschützter „Schlesischer Streuselkuchen“ eine bestimmte Herkunft haben muss: einige Regionen des einst preußischen Schlesiens, die heute in Polen liegen. Ausgeschlossen sind alle Gebiete, die heute zu Deutschland oder Tschechien gehören.

Da bringt es Tschirch auch nicht weiter, dass er einen schönen Titel trägt: Obermeister der – man höre – Niederschlesischen Bäckerinnung. EU-Recht ist EU-Recht und nur mit den eigenen Mitteln zu schlagen: auf dem Rechtsweg.

Der Berliner Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks nahm sich der Benachteiligung am Backofen an und reichte Anfang Juli eine Klage beim Gericht der Europäischen Union in Luxemburg ein. Der Schutz, den sich die polnischen Bäcker gesichert haben, dürfe keinen Bestand haben. Unter den vielen Argumenten, die der Verband in die juristische Schlacht wirft, findet sich auch das folgende: Die Grenzen Schlesiens seien falsch gezogen – weil sie insbesondere den deutschen Teil ausklammerten.

Dumm wie Brot müsste man sein, um nicht die heikle Historie hinter solchem Vortrag zu erkennen. Die Verbandsvertreter aber sind kluge Bäckerleute und

beeilen sich zu versichern, ihre Streuselkuchen-Klage richte sich „nicht gegen die polnischen Handwerksbäcker, zu denen wir sehr freundschaftliche Beziehungen unterhalten“, wie es Verbandspräsident Peter Becker ausdrückt. Erst recht wolle man sich als Verband nicht „von Landsmannschaften“ vereinnahmen lassen.

Dennoch kommen die Bäcker in ihrer Klage nicht umhin, in aller Vorsicht die Historie zu streifen, die Teilung Schlesiens und die Vertreibung Schlesien-Deutscher. Ein weiteres ihrer Argumente lautet: Der schlesische Streuselkuchen sei „ein Teil der Kultur“ auch der in Deutschland lebenden „Bürger mit schlesischen Wurzeln“. Viele Bäckereibetriebe, die bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs in Schlesien ansässig waren, seien heute „im gesamten Gebiet der Bundesrepublik“ verteilt und würden aus Familientradition den Blechkuchen weiterhin herstellen.

Mit anderen, juristischen Worten: Es handle sich ohnehin nicht mehr um „eine geografische Herkunftsangabe“, sondern um eine „Gattungsbezeichnung“, die auch Betriebe außerhalb Schlesiens verwenden dürften.

Um nicht zu sehr an alte Wunden zu rühren, verfolgten die Bäcker ihr Anliegen im Stillen. Der Verband beantragte die Löschung des Streuselkucheneintrags aus dem Register, das Deutsche Patent- und Markenamt gab seinen Segen, die EU-Kommission hingegen lehnte das Ansinnen ab – alles ohne großes öffentliches Echo. Doch dann kam die Klage gegen die Kommission und mit ihr die Öffentlichkeit.

Anfang September wurde der Rechtsstreit im Amtsblatt der EU bekanntgemacht. Zumindest Hans Peter Lehofer, Richter am Österreichischen Verwaltungsgerichtshof, entdeckte ihn dort und schrieb in seinem privaten Blog darüber. „Wird nun also“, fragte der Richter, vor den EU-Gerichten „wegen eines Streuselkuchens ein Streit über die wahren Grenzen Schlesiens ausgefochten werden?“

Dabei hätte es so weit nicht kommen müssen, jedenfalls nach Auffassung der Sächsischen Staatskanzlei. Sie geht von einem Übersetzungsfehler aus: Der geschützte Begriff „Kolocz“ bedeute gar nicht Streuselkuchen, sondern Kolatsche – der deutsche Begriff „Schlesischer Streuselkuchen“ dürfe deshalb sehr wohl verwendet werden. Doch das ist unklar. Um sich abzusichern, hätten die deutschen Bäcker dem polnischen Antrag widersprechen müssen, was sie nicht taten. Die Sache, spottet Richter Lehofer, hätten sie wohl „versemmelt“.

Bäckermeister Tschirch übt sich derzeit in Pragmatismus: Er backt den Kuchen weiterhin und verkauft ihn als „Schlesischen Butterdrückstreusel“.

DIETMAR HIPPE, STEFFEN WINTER